

wird nach Article 2 des citirten Artikels auf juristische Personen ausdrücklich nur dann erstreckt, wenn diese juristischen Personen ein Gewerbe betreiben; nur insoweit ist eben das Verhältniß der juristischen Person zu ihrem Vertreter als dasjenige eines Geschäftsherrn zu seinem Angestellten aufzufassen. Auf Delikte (Vergehen oder Versehen), welche Staatsbeamte in Beforgung öffentlicher Verwaltungszweige, wie des Vormundschafswesens, begehen, findet also Art. 62 D.-R. überall keine Anwendung; für solche Delikte verbleibt es vielmehr, wenn nicht das kantonale (Civil- oder Staats-) Recht gemäß der ihm durch Art. 64 D.-R. vorbehaltenen Kompetenz etwas anderes statuiert, bei dem Grundsatz, daß einzig der Schädiger persönlich haftet.

3. Die von den Klägern angerufenen Bestimmungen der kantonalen Verfassung und Gesetzgebung nun (§ 17, 53, 57, 105 der Kantonsverfassung, § 79 der schwyzerischen Vormundschafsordnung) statuieren eine Haftpflicht des Staates für Schädigungen durch seine Beamten in keiner Weise; dieselben sprechen bloß die Verantwortlichkeit der Beamten und Behörden resp. der Mitglieder der letztern aus. Daß nun in dem Sage, Beamte und Behörden seien für ihre Amtsführung verantwortlich und haften dem Staate oder Dritten für rechtswidrig verursachten Schaden, nicht der ganz andere Satz liegt, neben oder hinter dem schuldigen Beamten oder der schuldigen Behörde haften auch noch der Staat, liegt auf der Hand.

4. Wenn endlich der Kläger sich auch noch auf allgemeine Rechtsgrundsätze dafür beruft, daß der Staat wenigstens für rechtswidrige Handlungen der obersten Verwaltungs- und Exekutivbehörde haften müsse, so erscheint auch dies als unzutreffend. Das Bundesgericht hat in konstanter Praxis festgehalten, daß aus dem staatsrechtlichen Verhältnisse zwischen Staat und Beamten an und für sich in Ermangelung einer besondern Gesetzesbestimmung eine Haftung des Staates für rechtswidrige Amtshandlungen der Beamten, als seiner öffentlich-rechtlichen Stellvertreter, nicht folge. Dies muß auch mit Bezug auf die Mitglieder der obersten Exekutivbehörde (sofern diese in öffentlich-rechtlicher Stellung und nicht etwa privatrechtlich als Vertreterin des Fiskus in Betracht kommt) gelten. Denn grund-

fählich ist das juristische Verhältniß des Staates zu den Mitgliedern der obersten Exekutivbehörde kein anderes als dasjenige zu den übrigen Staatsbeamten.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Klage wird wegen mangelnder Passivlegitimation des Beklagten abgewiesen.

29. Urtheil vom 27. März 1886 in Sachen  
Heller gegen Baselland.

A. Mit Klageschrift vom 22. August 1885 stellt Emanuel Heller, Baumeister, in Basel beim Bundesgerichte den Antrag: „Es sei der beklagte Staat Baselland zu verurtheilen, an Heller 4000 Fr. zu bezahlen als Ersatz für demselben durch unbegründete Strafuntersuchung gegen ihn im August 1884 gestifteten Schaden; alles unter Folge von ordentlichen und außerordentlichen Kosten.“ Diese Klage wird wesentlich auf folgende Behauptungen begründet: Im Jahre 1878 sei der, damals in Muttenz wohnende, Kläger der Urheberschaft verschiedener in Muttenz stattgefundenen Brandfälle beschuldigt, deshalb in Strafuntersuchung gezogen und längere Zeit in Untersuchungshaft gehalten worden. Der Untersuchung sei schließlich keine weitere Folge gegeben und der Kläger wieder auf freien Fuß gesetzt worden. Aus dieser Strafuntersuchung sei dem Kläger ein gewaltiger Schaden entstanden und er habe deshalb eine Schadenersatzklage gegen den Kanton Basellandschaft angestrengt, sei aber mit derselben von den kantonalen Gerichten rechtskräftig abgewiesen worden, weil er die Untersuchung selbst verschuldet habe. Die Folge dieser Vorgänge sei die gewesen, daß der Kläger in Muttenz alles Vertrauen und allen Kredit verloren habe, so daß er diese Ortschaft habe verlassen und nach Basel habe übersiedeln müssen. Im November 1883 sei er wieder nach Muttenz zurückgekehrt und habe dort die ihm gehörige Wirthschaft sowie sein Baugeschäft wieder übernommen; glücklicherweise habe er jetzt wieder Vertrauen und

damit für sich und seine Familie ein ordentliches Auskommen gefunden. In der Nacht vom 2./3. August 1884 sei nun aber auf dem Gute zum Rothhaus im Banne Muttenz eine große Scheune mit Stallung abgebrannt. Mit der Untersuchung betreffs dieses Brandfalles sei vom Regierungsrathe der Statthalter des Bezirkes Liestal beauftragt worden. Dieser Beamte habe schon am 4. August in die Akten eingetragen: Unter dem Publikum werde angenommen, es liege vorsätzliche Brandstiftung vor und man höre Vermuthungen aussprechen, es könnte Baumeister Heller in Muttenz dabei betheiltigt sein, der schon vor einigen Jahren mehrerer Brandstiftungen in Muttenz beschuldigt und deshalb längere Zeit in Untersuchungshaft gewesen sei. Man habe angenommen, Heller habe die Brandstiftungen selbst begangen oder Jemanden dazu angestiftet, um dann die Bauten wieder aufzuführen und so sich einen guten Verdienst verschaffen zu können. Durch Informationen sei vorläufig festgestellt worden, daß Heller kürzlich für Herrn Meyer, Besitzer des Rothhauses, dem auch die Lochmatt bei Prattelen gehöre, auf diesem Gute eine neue Scheune gebaut, in der Nacht, in welcher der Brand im Rothhaus stattgefunden, nicht auf der Brandstätte gewesen, wohl aber Tags darauf, Vormittags, dahin gegangen sei, um mit Herrn Meyer-Merian Rücksprache zu nehmen bezüglich der Erstellung eines provisorischen Stalles und daß Heller dann schon am 4. Morgens Dielen dazu von auswärts auf den Platz geliefert, sodann schon seit mehreren Jahren für Herrn Meyer-Merian auf Rothhaus gearbeitet habe. Diese Behauptungen habe das Statthalteramt Liestal den Untersuchungsakten einverleibt, bevor es irgend welches Verhör, das ihm Verdachtsmomente gegen den Kläger an die Hand hätte geben können, aufgenommen habe. Das zeige deutlich, daß das Statthalteramt entweder Einflüsterungen unbekannter und unverantwortlicher Dritter gefolgt oder aber mit einer vorgefaßten Meinung an seine Aufgabe herangetreten sei. Demnach seien denn auch im Laufe der Untersuchung sowohl der Kläger selbst als seine Frau, seine Dienstmagd und seine sämtlichen Arbeiter, sowie alle Personen, mit denen er sonst im Verkehr gestanden habe, in's Verhör gezogen worden, einzelne davon mehrmals; ein Angestellter sei sogar in Haft behalten worden. Nichtsdesto-

weniger habe die Untersuchung keine einzige Handlung oder Aeußerung des Klägers ergeben, welche denselben hätte verdächtigen können. Die Untersuchung sei denn auch durch Beschluß des Regierungsrathes vom 24. August 1884 auf Antrag der Staatsanwaltschaft sistirt worden. Durch diese neue Untersuchung sei dem Kläger abermals ein sehr erheblicher Schaden entstanden, welcher, wie des Nähern ausgeführt wird, den geforderten Betrag von 4000 Fr. sogar weit übersteige. Für diesen Schaden sei der Staat Basellandschaft verantwortlich. Allerdings sei Jedermann im öffentlichen Interesse verpflichtet, sich Untersuchungsbehandlungen gefallen zu lassen. Allein wenn eine Untersuchung nicht zur gerichtlichen Verurtheilung des in Untersuchung Gezogenen führe, somit dessen Unschuld anzunehmen sei, so stehe dem Betreffenden ein Anspruch auf Ersatz des ihm gestifteten Schadens zu. Das wolle offenbar auch das eidgenössische Obligationenrecht, wenn es von Ersatzpflicht für den durch unerlaubte widerrechtliche Handlungen verursachten Schaden spreche. Daß gegen den Kläger Untersuchung wegen des Brandes im Rothhause eingeleitet worden, sei nicht von vornherein rechtswidrig gewesen. Aber das Resultat der Untersuchung habe gezeigt, daß dieselbe durch die Verhältnisse nicht gerechtfertigt, also deren Einleitung widerrechtlich gewesen sei. Dazu komme, daß die Untersuchung durchaus leichtsinnig und einseitig eingeleitet und geführt worden sei.

B. Der beklagte Fiskus des Kantons Basellandschaft trägt auf Abweisung der Klage unter Ueberbindung der ordentlichen und außerordentlichen Kosten an, indem er im Wesentlichen ausführt: Um die gegen den Kläger im Jahre 1878 geführte Strafuntersuchung könne es sich nicht mehr handeln, da ja der Kläger selbst anerkenne, daß seine Entschädigungsansprüche wegen dieser Untersuchung von den kantonalen Gerichten rechtskräftig verworfen worden seien. Es sei übrigens unbegreiflich, daß der Kläger sich veranlaßt finde, seinerseits auf diese Untersuchung zurückzugreifen, denn dieselbe spreche keineswegs zu seinen Gunsten. Durch dieselbe sei nämlich konstatiert worden, daß der Kläger Leute zur Brandlegung anzustiften versucht habe und die Sache sei nur deshalb nicht weiter verfolgt worden, weil dieser Versuch erfolglos geblieben und nach basellandschaftlichem

Strafrechte der Versuch der Anstiftung nicht strafbar sei. In der Untersuchung vom Jahre 1884, welche allein in Frage stehe, habe der Kläger keine Stunde Untersuchungshaft ausgehalten; er sei von den Behörden nicht einmal förmlich als Angeuldigster behandelt worden, wie der Umstand zeige, daß die Untersuchungsakten vom Voruntersuchungsrichter als Akten „betreffend Brandstiftung bei Daniel Meier im Rothhaus“ und nicht als Akten „in Untersuchungssache gegen M. M.“ rubriziert worden seien, wie dies allemal geschehe, wenn die Untersuchung sich gegen bestimmte Personen als Angeklagte richte. Auch der Staatsanwalt habe seinen Bericht an den Regierungsrath einfach als Bericht betreffend den Brand in Schweizerhalle (Rothhaus) d. d. 2./3. August 1884 überschrieben. Das einzige, was dem Kläger widerfahren, sei, daß er zwei Mal einvernommen worden sei, wie das auch andern Personen oft und viel vorkomme; die Einvernahme des Klägers sei durchaus geboten gewesen, schon mit Rücksicht darauf, daß durch zwei glaubwürdige Zeugen Äußerungen des Klägers konstatiert worden seien, welche in seinem Munde verdächtig klingen müssen. Die vom Untersuchungsrichter in die Akten eingetragene Notiz, über welche Kläger sich wesentlich beschwere, sei durchaus berechtigt gewesen und habe dem Kläger gar nicht schaden können. Wenn das Vertrauen des Publikums dem Kläger entzogen worden sei, so seien daran nicht die Maßnahmen der staatlichen Behörden schuld; diese können der öffentlichen Meinung nicht gebiete.

C. Aus der Replik des Klägers ist hervorzuheben, daß derselbe bestreitet, daß er im Jahre 1878 der erfolglosen Anstiftung zur Brandlegung überführt worden sei, die damals gegen ihn erhobenen Anklagen seien durchaus böswillige gewesen und keineswegs bewiesen. Zur Begründung der Schadenersatzpflicht des Staates beruft sich Kläger speziell noch auf Art. 6 letztes Alinea der basellandschaftlichen Kantonsverfassung.

In seiner Duplik hält der Beklagte im Wesentlichen an den Ausführungen seiner Antwortschrift fest.

D. Bei der heutigen Verhandlung halten die Vertreter beider Parteien die im Schriftenwechsel gestellten Anträge unter erneuter Begründung aufrecht. Der Vertreter des Beklagten erklärt speziell, daß der beklagte Staat in concreto die Vertre-

tung der Handlungen seiner Beamten in jeder Beziehung übernehmen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Kläger hat sich in erster Linie auf die Art. 50 ff. des eidg. O.-R. berufen. Allein auf diese Gesetzesbestimmungen kann die Klage keinesfalls begründet werden. Zwar hat der Vertreter des beklagten Staates nicht eingewendet, daß der Staat Basellandschaft für widerrechtliche Handlungen seiner Beamten nicht verantwortlich gemacht werden könne, sondern er hat im Gegentheil im heutigen Vortrage ausdrücklich erklärt, daß der Staat die Vertretung der Handlungen seiner Beamten übernehme und es könnte also die Klage nicht wegen mangelnder Passivlegitimation abgewiesen werden. Allein es liegt nun im vorliegenden Falle eine widerrechtliche Handlung der basellandschaftlichen Strafuntersuchungsbeamten und Behörden durchaus nicht vor. Diese haben, wenn sie eine Untersuchung wegen des Brandfalles im Rothhaus einleiteten und im Laufe derselben auch den gegenwärtigen Kläger, dessen Hausgenossen und Arbeiter einvernahmen, einfach ihre Pflicht erfüllt und in keiner Weise widerrechtlich gehandelt. Der Umstand, daß keine Anhaltspunkte zu weiterem strafrechtlichem Vorgehen gegen den Kläger sich ergaben, stempelt die Untersuchungshandlungen, welche gerade zu dem Zwecke vorgenommen wurden, um zu ermitteln, ob solche Anhaltspunkte vorliegen, durchaus nicht zu unerlaubten, widerrechtlichen Handlungen. Gegentheils ist es ja Recht und Pflicht der Untersuchungsbehörden, wenn Verdacht vorliegt, daß eine strafbare Handlung begangen worden sein möchte, allen Spuren der That und der Thäterschaft nachzugehen. Daß dabei etwa im vorliegenden Falle leichtfertig verfahren worden sei, kann gewiß nicht gesagt werden.

2. Fraglich kann demnach nur noch sein, ob nicht die Klage auf Art. 6 letzten Absatz der basellandschaftlichen Kantonsverfassung gestützt werden könne, wonach „wer ohne gesetzlichen Grund verhaftet wird, oder ohne eigenes Verschulden peinliche Untersuchung erduldet,“ dadurch „Anspruch auf vollen Ersatz des ausgemittelten Schadens nebst öffentlicher Ehrenerklärung“ erhält. Diese Verfassungsbestimmung macht den durch sie gegebenen Schadenersatzanspruch nicht von einer schuldhaften Hand-

lungsweise der staatlichen Organe abhängig, sondern sie knüpft denselben schlechthin an die Thatsache der ungesetzlichen Verhaftung oder des unverschuldeten Erduldens peinlicher Untersuchung. Sie gewährt demjenigen, welcher, wenn auch ohne subjektives Verschulden eines Beamten, durch ungesetzliche Verhaftung oder unverschuldete peinliche Untersuchung geschädigt wird, für den ihm durch die rechtmäßige Ausübung der Staatsgewalt im allgemeinen Interesse zugefügten ökonomischen Schaden einen Ersatzanspruch, in ähnlicher Weise wie ein solcher auch demjenigen gewährt wird, welcher sein Eigenthum zu öffentlichen Zwecken abtreten muß. Allein in concreto ist nun der Kläger weder verhaftet noch peinlicher Untersuchung unterworfen worden. Die Untersuchung wegen des Brandes im Nothhause nämlich ist überhaupt nicht über das Stadium der Vorbereitungsuntersuchung hinaus gediehen. Wenn auch der Verdacht der That sich unter Anderm gegen den Kläger wendete und deshalb danach geforscht wurde, ob sich Indizien für die Thäterschaft desselben ergeben, weshalb er und seine Hausgenossen einvernommen wurden, so ist doch der Kläger niemals als Angeeschuldigter behandelt und als solcher etwa in Untersuchungshaft gesetzt oder zur Kautionleistung angehalten worden; vielmehr wurde die Untersuchung sistirt, ohne daß sie definitiv die Richtung gegen eine bestimmte Person angenommen hätte. Eine derartige bloße Vorbereitungsuntersuchung aber kann gewiß nicht als „peinliche Untersuchung“ im Sinne der Verfassung betrachtet werden; vielmehr ist als peinliche Untersuchung im Sinne der Verfassung jedenfalls nur eine Untersuchung wegen eines Verbrechens zu betrachten, welche sich bis zur Spezialuntersuchung gegen eine bestimmte Person als Angeeschuldigten entwickelt hat.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Klage ist abgewiesen.

## A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN DES CONTESTATIONS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. — Première section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

I. Rechtsverweigerung. — Déni de justice.

30. Urtheil vom 14. Mai 1886 in Sachen Lederrey.

A. Benjamin Lederrey, Weinhändler in Genf, zog auf Josef Greder, Förster und Weinhändler in Solothurn am 1. September 1885 für gelieferten Wein eine Tratte von 2400 Fr., welche vom Bezogenen am 2. September gleichen Jahres akzeptirt wurde. Nach Verfall verweigerte der Akzeptant die Einlösung, weil er an den Gläubiger eine Gegenforderung habe. Am 3. Dezember wurde Josef Greder rechtlich gemahnt und am 7. Dezember die Betreibungsbewilligung gegen ihn ausgewirkt, wogegen er am gleichen Tage Unkenntlichkeit vorschützte d. h. Rechtsvorschlag erhob. In dem daraufhin veranstalteten Termine vor Amtsgericht Solothurn-Lebern bestritt Josef Greder die Richtigkeit seiner Unterschrift; das Amtsgericht erkannte indeß dem Gläubiger das Betreibungsrecht zu und es wurde sodann am 4. Januar 1886 das Weltstagsurtheil gegen den Beklagten erlassen, welches in Rechtskraft erwuchs. Als der Gläubiger die Exekution dieses Urtheils betrieb, bezahlte der Anwalt des Josef Greder an den Vertreter des Benjamin Lederrey die Summe von 1976 Fr. 50 Cts., indem er mit Notifikation